



# Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC

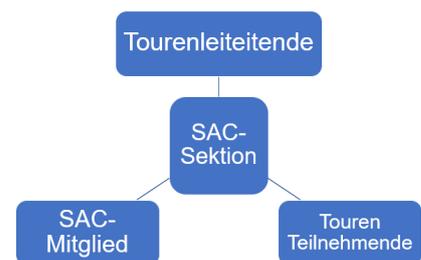
Version 1.0 / 13.12.2024

## 1 Ziel und Zweck

Dieses Dokument richtet sich an Tourenleiterinnen und Tourenleiter des SAC, an Tourenteilnehmende sowie an weitere interessierte Personen und verschafft einen ersten Überblick über die rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern. Es handelt sich hierbei um eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des gleichnamigen Dokumentes, letztmals aktualisiert im Frühling 2011. Juristische Begrifflichkeiten und Einordnungen werden nur soweit nötig und teilweise vereinfacht wiedergegeben. Für eine weitergehende (juristische) Literatur wird auf das Verzeichnis unter Ziff. 7 verwiesen.

## 2 Übersicht über die verschiedenen Rechtsverhältnisse

Zwischen einem SAC-Mitglied, das an einer Sektionstour teilnimmt, und der jeweiligen SAC-Sektion besteht ein *Vertragsverhältnis* (Art. 394 ff. OR). Das gleiche gilt für Tourenteilnehmende, die nicht SAC-Mitglied sind.



Auch zwischen den *Tourenleitenden* und den einzelnen *SAC-Sektionen* besteht eine *vertragliche Bindung*.

Kein direktes Vertragsverhältnis besteht hingegen zwischen den Tourenteilnehmenden und den Tourenleitenden.

Auf die Sorgfaltspflichten (vgl. Ziff. 3) hat diese rechtliche Einordnung keinen Einfluss.

Die Einordnung hat Einfluss darauf, ob bei der Geltendmachung einer allfälligen Zivilforderung (vgl. zur Begrifflichkeit Ziff. 4.2) im Zusammenhang mit einem Bergunfall eine vertragliche (Auftragsrecht) oder eine ausservertragliche Anspruchsgrundlage besteht (vgl. Ziff. 4.2).

## 3 Pflichten von Tourenleiterinnen und Tourenleitern

### 3.1 Grundsatz: Aus- und Weiterbildung

Die angemessene Aus- und Weiterbildung von Tourenleiterinnen und Tourenleiter legt das Fundament für sichere SAC-Touren. Die Aus- und Weiterbildung richtet sich nach dem «**Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter**». Für Tourenleitende, die Hochtouren ab Schwierigkeitsstufe WS sowie Alpinwanderungen ab Schwierigkeitsstufe T5 anbieten wollen, besteht beispielsweise die Verpflichtung, zwingend eine «*besondere Ausbildung*» zu absolvieren. Für leichtere Touren besteht von Seiten SAC Zentralverband eine *Ausbildungsempfehlung*, hingegen keine verbindliche Vorgabe. Den Sektionen steht es frei, weitergehende Vorgaben aufzustellen.

Die *Risikoaktivitätengesetzgebung* und insbesondere die dort festgelegten Bewilligungs- und Zertifizierungspflichten findet auf SAC-Touren keine Anwendung, da SAC-Touren nicht gewerbsmässig angeboten werden. Die im Zusammenhang mit der Risikoaktivitätengesetzgebung diskutierten Sorgfaltspflichten (Art. 2 Abs. 2 RiskG) können aber auch für SAC-Tourenleitende relevant sein und werden im vorliegenden Dokument berücksichtigt (vgl. Ziff. 3.2).

## 3.2 Vor der Tour

### 3.2.1 Tourenausswahl und -freigabe

Welche Touren in den Sektionen angeboten werden, wird innerhalb der Sektionen durch die Tourenchefs resp. die Tourenkommissionen unter Anwendung der Sektionsstatuten, -reglemente und Merkblätter entschieden. Im Wesentlichen gilt ein Sektionsangebot als SAC-Tour, wenn dieses gemäss obenstehenden Sektionsdokumenten bewilligt, in einer Form veröffentlicht und nachvollziehbar dokumentiert ist. Tourenleiterinnen und Tourenleiter haben bei der Auswahl ihrer Touren ihre Erfahrung und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Beispiele zur Abgrenzung (abweichende Regelungen in den Sektionen bleiben vorbehalten):

- *Nicht im Sektions-Programm ausgeschriebene Touren:* Tourenleiterin A startet am Donnerstag unter ihren Sektionskollegen spontan einen Aufruf (oder fragt in einem Whatsapp-Chat o.ä.), wer am Samstag mit ihr zusammen auf eine Skitour auf den Wildstrubel aufbrechen möchte. Auch wenn sämtliche Teilnehmende an der Tour auf den Wildstrubel SAC-Mitglieder sind, handelt es sich bei der Tour nicht um eine Sektionstour.

*Hinweis:* Auch bei solchen Konstellationen kann unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortung der Tourenleiterin (faktische Führung) bestehen, wenn die Tourenleiterin im Rahmen der konkreten Tour «wie eine Führungsperson» aufgetreten ist.

- *Ausgeschriebene Sektions-«Spontantouren»:* Sektion A schreibt im Programm Spontantouren mit Tourenleiter B für ein bestimmtes Datum oder ein begrenztes Zeitfenster aus. Der Schwierigkeitsgrad sowie einige Beispieltouren sind ebenfalls angegeben, das Anmeldefenster öffnet eine Woche bevor das für die Tour bestimmte Zeitfenster startet. Tourenleiter B schreibt den angemeldeten Personen und der Tourenchefin zwei Tage (gilt als Beispiel) vor dem geplanten Startdatum eine E-Mail mit Angaben zur konkreten Tour, die er gewählt hat. Teilnehmer D meldet sich wieder ab, weil ihm die Tour zu lang erscheint. Ausgeschriebene Spontantouren, bei welchen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen vom zuständigen Organ der Sektion (Tourenchefin/Tourenkommission) geprüft und dann ins Programm der Sektion ausgeschrieben werden, sind Sektionstouren, auch wenn die konkrete Tour noch nicht genau definiert ist. Die Ausschreibung hat so zu erfolgen, dass die anmeldenden Personen trotz unbekanntem konkretem Ziel, einschätzen können, ob sie die nötigen Fähigkeiten für die Tour mitbringen. Dazu gehört auf jeden Fall eine Angabe der technischen und konditionellen Anforderungen, sowie nach Möglichkeit weitere Hinweise (etwa Beispieltouren).
- *Ersatztour:* Die Sektion B hat für das anstehende Wochenende die Hochtour aufs Vrenelisgärtli ausgeschrieben. Die Tour soll mit Tourenleiter C und den fünf angemeldeten Teilnehmerinnen stattfinden. Aufgrund der Wettervorhersage beschliesst C am Donnerstagabend, anstelle des Vrenelisgärtli das Rheinwaldhorn anzusteuern. C informiert per SMS die Tourenchefin der Sektion.

Ersatztouren bleiben grundsätzlich SAC-Touren, solange die Person des Tourenleiters, die angemeldeten Teilnehmenden und die Schwierigkeit der Tour im ähnlichen Rahmen bleiben (resp.

technisch, physisch und psychisch vergleichbar bleiben). Nach Möglichkeit ist die Tourenchefin über die Anpassung in Kenntnis zu setzen.

- *Tourenanpassung*: Tourenleiterin D ist zusammen mit den Teilnehmenden unterwegs auf der Silvretta Haute Route. Aufgrund der Wetterlage und der Verhältnisse vor Ort entscheidet sie bei der Chamanna Tuoi CAS anstelle der Skitour zur Dreiländerspitze via Hintere Jamspitze zur Wiesbadener Hütte aufzusteigen.

Drängt sich eine Tourenanpassung während der Tour auf, so hat dies keinen Einfluss auf die Qualifikation als SAC-Tour.

### 3.2.2 Teilnehmende

Tourenteilnehmende haben ihre Eignung für eine Tour selbst zu prüfen. Ihnen kommt hierbei eine hohe Eigenverantwortung zu. Sie haben darüber Rechenschaft abzugeben, ob sie den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in physischer und psychischer Hinsicht gewachsen sind. Von Tourenleitenden kann nicht erwartet werden, dass sie fundierte Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden besitzen. Auch die aktuelle Verfassung der Teilnehmenden verschliesst sich den Tourenleiterinnen und Tourenleitern. Deshalb müssen Teilnehmende diese Einschätzung eigenständig vornehmen und bei Zweifeln bei den jeweiligen Tourenleitenden nachfragen oder relevante Informationen zu ihrer Verfassung kommunizieren.

Tourenleiterinnen und Tourenleitern steht es frei, anfragende Mitglieder bei mangelnder Eignung auszuschliessen. Nehmen sie Teilnehmende trotz erkennbarer Nichteignung mit, stellt dies eine Sorgfaltpflichtverletzung der Tourenleitenden dar. Können begründete Zweifel auch nach Rückfrage nicht beseitigt werden, ist den jeweiligen Tourenleitenden empfohlen, die entsprechende angemeldete Person nicht auf die Tour mitzunehmen (oder ggf. eine einfachere Tour zu wählen).

### 3.2.3 Planung und Vorbereitung

Die Pflichten der Tourenleiterinnen und Tourenleiter bei der Planung und Vorbereitung von Touren richten sich insbesondere nach den SAC-Lehrmitteln «Ausbildung Bergsport Sommer und Winter» und nach den zusätzlichen Vorgaben der Sektionen. Zur sorgfältigen Tourenvorbereitung gehört insbesondere die Abklärung der Wetter- und Lawinverhältnisse. Aufgrund der schnellen Veränderungen im Gelände wird zunehmend wichtiger, dass die aktuellen örtlichen Verhältnisse der konkreten Tour soweit möglich abgeklärt werden, etwa durch Nachfrage bei der gebuchten Hütte. Eine transparente Kommunikation oder alternativ kurze Notizen zur vorgenommenen Planung und Vorbereitung können in einem allfälligen späteren Verfahren (vgl. Ziff. 4) eine wichtige Rolle spielen.

Ferner ist sicherzustellen, dass sämtliche Teilnehmende über das notwendige Material und über die benötigte Ausrüstung verfügen. Über die relevantesten bekannten Gefahren und Herausforderungen ist aufzuklären.

Tourenleiterinnen und Tourenleiter erstellen vor der Tour eine Teilnehmerliste (Empfehlung: inkl. Notfallkontakte) und nehmen diese auf die Tour mit. Viele Sektionen verfügen über Notfallkonzepte und konkrete Vorgaben betreffend Teilnehmerliste und dergleichen.

## 3.3 Während der Tour

Die Gruppeneinteilung und die Routenwahl liegt in der Verantwortung des Tourenleiters. Er orientiert sich insbesondere an den schwächeren, weniger erfahrenen Teilnehmenden und ordnet bei Notwendigkeit auch eine Tourenanpassung oder den Abbruch der Tour an. Wer entgegen den Anweisungen des

Tourenleiters die Gruppe verlässt, ist nicht mehr Mitglied der SAC-Tour und handelt absolut eigenverantwortlich.

Die konkreten Aufgaben einer Tourenleiterin gestalten sich im Einzelfall unterschiedlich: die Aufgaben einer Tourenleiterin bei der Führung einer Anfängertour lassen sich nicht vergleichen mit den Erwartungen an eine Tourenleiterin einer Gruppe erfahrener Alpinisten, welche die Entscheidungen am Berg gemeinsam treffen.

Zu berücksichtigen sind wiederum die SAC-Lehrmittel «Ausbildung Bergsport Sommer und Winter».

## 4 Rechtliche Folgen eines Bergunfalles

### 4.1 Eigenverantwortung am Berg

Bergsport ist mit Risiken verbunden. Entsprechend handeln Berggängerinnen und Berggänger eigenverantwortlich: Gefahren, die im Bergsport allgegenwärtig sind, gehen zu ihren Lasten. Auch bei SAC-Touren verbleibt das alpine Restrisiko bei den Toureneilnehmenden. Beispiele, die unter das alpine Restrisiko fallen, sind Stein- oder Felsausbrüche, Stolperstürze auf Gelände, auf dem nicht zu sichern war, oder nicht vorhersehbare Lawinenabgänge. Unter die Eigenverantwortung fällt auch die Verpflichtung der Toureneilnehmenden, vor Tourenantritt zu prüfen, ob sie einer Tour psychisch und physisch gewachsen sind (vgl. auch Ziff. 3.2.2.) und sich angemessen vorzubereiten und auszurüsten.

### 4.2 Zivil- und Strafrecht

Ein Unfall auf einer SAC-Tour kann für Tourenleitende sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen haben. Dies aber nur, falls Sorgfaltspflichten (vgl. Ziff. 3) in vorwerfbarer Weise verletzt worden sind. Ein Unfall in den Bergen führt somit nur in speziell gelagerten Fällen zu einer zivil- und/oder strafrechtlichen Verantwortung. Entscheidend ist die sorgfältige Ausübung der Tätigkeit und insbesondere die Einhaltung der alpin- und führungstechnischen Standards.

Das **Zivilrecht** (Privatrecht) befasst sich im Zusammenhang mit Bergunfällen mit den finanziellen Konsequenzen des Unfalles. Beispiele: Wer bezahlt die Spital- und Heilungskosten? Wer hat für allfällige Erwerbsausfallkosten einzustehen? Wie verhält es sich mit Sachschäden (z.B. eine in der Lawine verloren gegangene Ausrüstung)? Und schlimmstenfalls bei tödlichen Unfällen: wer trägt den so genannten Versorgungsschaden (Schaden der Hinterbliebenen)?

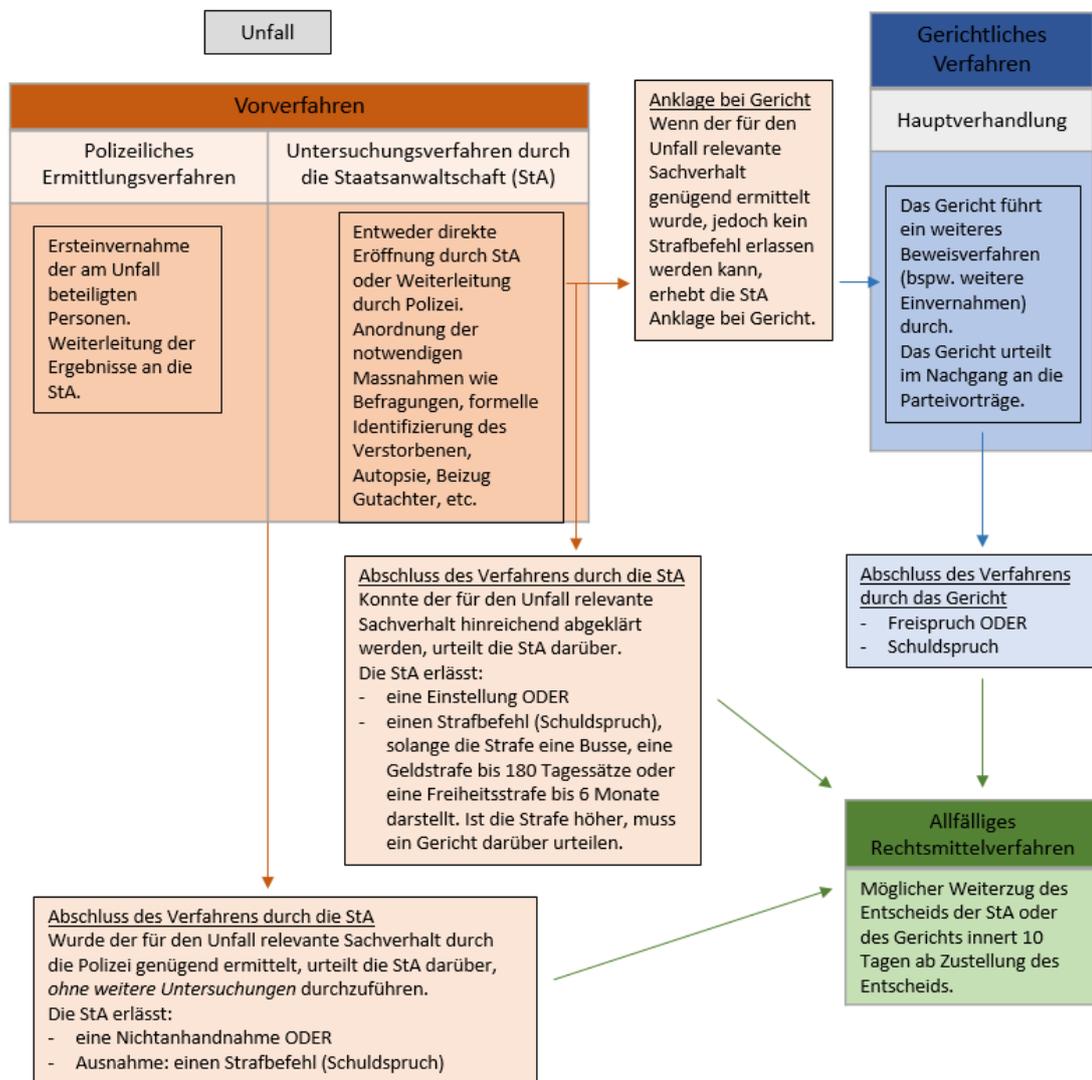
Toureneilnehmende (und die Hinterbliebenen) können den entstandenen finanziellen Schaden (sowie je nach Situation eine Genugtuungsforderung) geltend machen, sofern der Schaden durch den Tourenleiter schuldhaft (d.h. in Verletzung der gebotenen Sorgfalt) verursacht worden ist. Der Anspruch kann entweder direkt gegenüber dem Tourenleiter (In diesem Fall ist die so genannte Anspruchsgrundlage das Deliktsrecht, Art. 41 OR) oder gegenüber der SAC-Sektion (In diesem Fall steht neben dem Deliktsrecht auch das Vertragsrecht, Art. 97 OR i.V.m. Art. 101 OR, zur Verfügung) geltend gemacht werden. Die geschädigte Person kann ihre Zivilforderung auch im Rahmen eines Strafverfahrens einbringen resp. geltend machen.

Das **Strafverfahren** richtet sich demgegenüber der Bestrafung für ein verbotenes Handeln.

### 4.3 Insbesondere: Strafverfahren

Führt ein Bergunfall zu einer (fahrlässigen) schweren Körperverletzung (z.B. lebensbedrohliche Verletzung innerer Organe) oder (fahrlässigen) Tötung einer Person, sind die Justiz- und Polizeibehörden *von Amtes wegen* verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie vom Delikt erfahren. Handelt es sich bei der Schädigung «nur» um eine (fahrlässige) leichte Körperverletzung, werden die Behörden tätig, falls die betroffene Person bei der Polizei innert drei Monaten einen so genannten Strafantrag stellt.

Vereinfacht zeigt sich der Ablauf eines Strafverfahrens wie folgt:



Während dem Vorverfahren gilt der sogenannte Grundsatz «in dubio pro duriore» (im Zweifel für die Anklage). Die Staatsanwaltschaft kann eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung nur verfügen, wenn klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann. Kommt es zu einer allfälligen gerichtlichen Beurteilung gilt hingegen der Grundsatz «in dubio pro reo»: Im Zweifel für den Angeklagten. Eine Verurteilung darf nicht erfolgen, falls Zweifel bestehen.

Strafen im Zusammenhang mit Bergunfällen werden grundsätzlich «bedingt» ausgesprochen. Das bedeutet, dass die verurteilte Person die Strafe nur leisten muss, falls sie innerhalb der Probezeit rückfällig wird. Eine Verurteilung führt aber auch in diesem Fall zu einem Eintrag in das Strafregister.

## 4.4 FEB Fachgruppe Expertise bei Bergunfällen

Die FEB versteht sich als Bindeglied zwischen der praktischen und der juristischen Seite bei der Beurteilung von Bergunfällen. Sie vermittelt sowohl den angeschuldigten Personen als auch der Justiz qualifizierte Gutachter. Je nach Verfahrensverlauf wird der Beizug eines Gutachters notwendig sein.

## 5 Versicherungsdeckung

Der SAC-Zentralverband hat für die Sektionen und die Tourenleiterinnen und Tourenleiter für die Absicherung der finanziellen Folgen eines Unfalles im Zusammenhang mit Sektionstouren eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese umfasst beispielsweise notwendige Such- und Rettungskosten, aber auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Zivil- oder Strafverfahren anfallen (Partei- und Verfahrenskosten).

Nach einem Unfall besteht eine *Anzeigepflicht*, d.h., Unfälle, bei welchen straf- oder zivilrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen werden können, sind der Haftpflichtversicherung *unverzüglich* zu melden. Schadenanzeigeformulare können im Downloadbereich auf der [SAC-Website](#) bezogen werden. Die vollständig ausgefüllte Schadensanzeige ist möglichst zeitnah an die Geschäftsstelle ([info@sac-cas.ch](mailto:info@sac-cas.ch)) zu senden. Die Geschäftsstelle leitet die Anzeige an die Versicherung weiter.

Beim *Beizug eines Anwaltes oder einer Anwältin* ist zu beachten, dass grundsätzlich die Versicherung den Anwalt vorschlägt. Alternativ können der Haftpflichtversicherung drei Vorschläge unterbreitet werden, aus welchen diese die zu beauftragende Anwältin auswählt. Auf der [Geschäftsstelle](#) ist eine Liste mit auf Bergunfällen spezialisierten Anwältinnen erhältlich.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.00 (resp. CHF 1'000 bei Strafverfahren) und ist je nach Regelung in den Sektionen durch die Sektionen oder durch die Tourenleitenden selbst zu tragen.

## 6 Check-Liste bei Unfällen

- √ Vorgehen gemäss Notfallkonzept: insb. Unfallstelle und Tourengruppe sichern, Erste Hilfe leisten, Rettung alarmieren, Information an Kontaktperson in der Sektion usw.
- √ Unfallstelle soweit möglich unverändert belassen.
- √ Evtl. Fotos erstellen (für spätere Festlegung des Unfallortes und -herganges).
- √ Kontaktdaten von allfälligen Zeugen notieren.
- √ Falls polizeiliche Einvernahmen vor Ort: evtl. Beizug eines [Anwaltes](#). Generell gilt: Es muss nicht ausgesagt werden (insbesondere: erlaubt die emotionale Verfassung eine Einvernahme? Sollte der Vorfall zuerst mit einer Anwältin reflektiert werden?). Eine Aussage kann aber auch entlastend wirken!
- √ Versicherungsmeldung via Sektion/Geschäftsstelle.
- √ Erstellen eines Gedächtnisprotokolls z.H. eines Anwaltes.

## 7 Weiterführende Literatur

BENISOWITSCH GREGOR/FUHRER THOMAS, Rechtliche Stellung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern des SAC (aktualisiert durch Cotting Christian, 2011)

BENISOWITSCH GREGOR, Die strafrechtliche Beurteilung von Bergunfällen, Diss Zürich 1993

CHRISTEN RITA, Die Fachgruppe Expertisen bei Bergunfällen, in: Klett Barbara (Hrsg.), Haftung am Berg 2013. Zürich [etc.], 169 ff.

KOCH PATRICK, Skitouren und Variantenfahren (Teil 1), in: Schneuwly Anne Mirjam/Müller Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, <https://bergsportkommentar.ch/skitouren>

KUONEN STÉPHANIE, Alpinism, in: Schneuwly Anne Mirjam/Müller Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, <https://bergsportkommentar.ch/alpinisme>

MÜLLER RAHEL, Haftung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern, in: HAVE 3/2024, 296 ff.

MÜLLER RAHEL, Die neue Risikoaktivitätengesetzgebung – was erwartet und per 1. Januar 2014, in: Sicherheit & Recht, 2/2013, 94 ff.

MÜLLER RAHEL, Haftungsfragen am Berg, Diss Bern 2016

NÄF JÜRIG, Haftpflicht und Versicherungsschutz des Bergsteigers, Diss Zürich 1987

UMBRICHT SARAH, Skitouren und Variantenfahren (Teil 2), in: Schneuwly Anne Mirjam/Müller Rahel (Hrsg.), Bergsportkommentar, [https://bergsportkommentar.ch/skitouren\\_2](https://bergsportkommentar.ch/skitouren_2)